



Anforderungsprofil für die Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision

Vom Bundesrat am 10. November 2021 genehmigt

1. Zusammensetzung der ETH-Beschwerdekommision

Die ETH-Beschwerdekommision besteht gemäss Artikel 37a Absatz 1 ETH-Gesetz (SR 414.110) aus sieben Mitgliedern:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Ein weiteres externes Mitglied
- Vier Mitglieder aus dem ETH-Bereich

Die ETH-Beschwerdekommision ist nach Geschlechtern und Sprachen ausgewogen zusammengesetzt. Die Vorgaben für Sprachen- und Geschlechtervertretung der ausserparlamentarischen Kommissionen (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, SR 172.010.1) werden sinngemäss angewendet.

Die Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision sind bei der Kommissionstätigkeit unabhängig (Art. 37a Abs. 3 ETH-Gesetz).

Das Präsidium (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) sowie ein weiteres externes Mitglied sind rechtskundig (Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die ETH-Beschwerdekommision VETHBK, SR 414.110.21).

2. Wahlverfahren

Der Bundesrat wählt die Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision gemäss Artikel 37a Absatz 2 ETH-Gesetz jeweils auf vier Jahre (Amtsdauer gemäss Legislaturperioden). Bei Ersatzwahlen während einer Amtsdauer werden die neuen Mitglieder für die verbleibende Zeit gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich (Art. 6 Abs. 2 VETHBK).

3. Anforderungsprofil

3.1. Anforderungen an das Kollegium

Das Kollegium ist so zusammengesetzt, dass die Beschwerden von der ETH-Beschwerdekommision ordnungsgemäss beurteilt werden können. Die nötigen Kenntnisse des ETH-Bereichs werden von den bereichsinternen Mitgliedern eingebracht. Die bereichsinternen Mitglieder sollten wenn möglich die verschiedenen Stufen abdecken (Studierende, Mittelbau, Dozierende).

3.2. Anforderungen an die einzelnen Mitglieder

Die Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind nicht älter als 65 (Art. 4 Abs. 1 VETHBK).
- Sie sind nicht Mitglied des ETH-Rats, nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Stabs des ETH-Rat oder des Sekretariats der ETH-Beschwerdekommision. Sie sind nicht Mitglied der Schulleitung einer ETH oder der Direktion einer

Forschungsanstalt sowie nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Stabs der Schulleitung oder Direktion (Art. 5 Abs. 1 VETHBK).

- Sie sind bei der Kommissionstätigkeit unabhängig (Art. 37a Abs. 3 ETH-Gesetz).
- Sie sind im Geschäftsbereich der ETH-Beschwerdekommision fachkundig (d.h. mit Studienangelegenheiten bzw. dem Studienbetrieb des ETH-Bereichs und / oder Personalangelegenheiten und dem Personalrecht vertraut).
- Sie sind in der Lage, Dossiers auf Deutsch und Französisch zu verstehen.
- Sie besitzen einen einwandfreien Ruf sowie persönliche Integrität und Verschwiegenheit.
- Gewährleistung der notwendigen zeitlichen Verfügbarkeit.

3.3. Anforderungen an die Präsidentin / den Präsidenten und die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss Ziff. 3.2. erfüllt die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die folgenden Kriterien:

- Juristin oder Jurist (Art. 4 Abs. 2 VETHBK).
- Kenntnisse und Erfahrung im Verfahrensrecht und Fähigkeit zur Verhandlungs- und Verfahrensführung.
- Kenntnisse im Bundesverwaltungsrecht und des Hochschulrechts.